



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe April 2023

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	9	2. Senat .....	6
Baulandsache .....	2	4. Senat .....	3, 5, 7
Baurecht .....	4, 10	7. Senat .....	1
Datenschutz .....	8	8. Senat .....	1, 2, 8
Deliktsrecht .....	1, 5	11. Senat .....	8, 9
Europäisches Gesellschaftsrechtsstatut .....	2	14. Senat .....	10
Gesellschaftsrecht .....	1, 8	16. Senat .....	2
Gewerblicher Rechtsschutz (UWG)	7	18. Senat .....	4
Kaufrecht .....	6	24. Senat .....	4, 10
Maklerrecht .....	4		
Medienrecht .....	10		
Persönlichkeitsrecht .....	8		
Wettbewerbsrecht .....	3		

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindschaftsrecht .....	12	13. Senat .....	12
------------------------	----	-----------------	----

## Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht .....	13	5. Senat .....	13
------------------	----	----------------	----

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

anwaltliche Disziplinarsache .....	15	2. Senat .....	15
------------------------------------	----	----------------	----

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

## Rechtsprechung der Zivilsenate

**7 U 113/22**

**Beschluss vom  
23.03.2023**

**Deliktsrecht**

**Diesel, Thermofenster, Schutzgesetz, sachlicher Schutzbereich, ungewollte Verbindlichkeit, großer Schadensersatz, Minderwert**

Auch in Anbetracht der Entscheidung des EuGH vom 21.03.2023 in der Sache C-100/21 bleibt es dabei, dass § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 46 der Rahmenrichtlinie sowie mit Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 als Schutzgesetze in sachlicher Hinsicht das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht umfasst (in Fortschreibung zu [EuGH Urteil vom 21.03.2023 – C-100/21](#); im Anschluss an [BGH Urteil vom 30.07.2020 – VI ZR 5/20](#), NJW 2020, 2798 Rn. 11; [BGH Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19](#), BGHZ 225, 316 Rn. 76).

**8 U 48/22**

**Urteil vom  
01.03.2023**

**Gesellschaftsrecht**

**Kommanditgesellschaft, Ausschließung eines Kommanditisten, wichtiger Grund, Frist**

1. Die auf Feststellung der Nichtigkeit der Beschlussfassung einer Kommanditgesellschaft gerichtete Klage kann zulässigerweise auch gegen die stimmrechtslose Komplementär-GmbH geführt werden, wenn die GmbH die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Beschlüsse vertritt.
2. Liegt ein wichtiger Grund für die Ausschließung eines Kommanditisten vor, muss die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Beschlussfassung über den Ausschluss nicht unverzüglich erfolgen. Es kann ein anerkanntes Interesse der Mitgeschafter bzw. der Gesellschaft bestehen, einen gewissen Zeitraum zuzuwarten. Zögern die Gesellschafter die Ausschließung jedoch über einen längeren Zeitraum ohne erkennbaren Grund hinaus, kann dies dafür sprechen, dass der Kündigungsgrund im Laufe der Zeit an Gewicht verloren hat und die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht unzumutbar ist.

3. Zum Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ausschließung eines Kommanditisten.

## **16 U 2/18**

[Urteil vom 23.02.2023](#)

### **Baulandsache**

## **Umlegung, Umlegungsbeschluss**

1. Die Umlegung gem. § 45 BauGB ist ein Instrument zur Umsetzung der Bauleitplanung. Sie dient nicht dazu, diese zu ersetzen.
2. Die Umlegung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB gem. § 45 S. 2 Nr. 2 BauGB ist im Regelfall nur in einfach gelagerten Fällen statthaft, in denen die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans unnötiger Aufwand wäre. Die Norm gestattet die Umlegung nur für solche Grundstücksflächen, auf denen eine wirtschaftlich zweckmäßige oder bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung wegen der vorhandenen Grundstücksstruktur nicht möglich ist und die Maßstäbe für die Umlegung aus einer baulich klaren Strukturierung im Sinne eines Planersatzes ermittelt werden können.
3. Für die Frage, ob eine baulich klare Strukturierung vorliegt, ist nicht nur auf die Bebauung abzustellen, die städtebaulich wünschenswert oder vertretbar erscheint. Nur singuläre Anlagen, die in einem auffälligen Kontrast zu der sie umgebenden, im Wesentlichen homogenen Bebauung stehen, sind regelmäßig als Fremdkörper unbeachtlich, soweit sie nicht ausnahmsweise ihre Umgebung beherrschen oder mit ihr eine Einheit bilden (Anschluss an [BVerwG, Urteil vom 07.12.2006 – 4 C 11.05](#) –, juris, Rn. 9).

## **8 U 41/22**

[Urteil vom 15.02.2023](#)

### **Europäisches Gesellschaftsrechtsstatut**

## **Kommanditanteil, Übertragung, Vererbung**

1. Ein Streit über die gesellschaftsrechtlich beschränkte Übertragbarkeit und Vererblichkeit von Gesellschaftsanteilen an einer Personengesellschaft unterfällt der Bereichsausnahme in Art. 1

Abs. 2 lit. h) EuErbVO, so dass der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht eröffnet ist.

Die internationale Zuständigkeit für derartige Rechtsstreite ergibt sich dann nicht aus Art. 4 EuErbVO.

2. Enthält ein Einantwortungsbeschluss nach österreichischem Erbrecht Aussagen über die Rechtsnachfolge in einen Kommanditeil an einer deutschen Kommanditgesellschaft, ist dies für die Kommanditgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht nach Art. 39 EuErbVO verbindlich, jedenfalls wenn der Anwendungsbereich der VO nicht eröffnet ist. In dem Fall kann die Anerkennung auch nicht auf Art. 1 Abs. 1 S. 1, 4, 7 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 06.06.1959 gestützt werden.
3. Zur Auslegung einer gesellschaftsvertraglichen Regelung über die Übertragbarkeit von Kommanditeilen unter Lebenden und von Todes wegen.

#### **4 U 144/22**

**[Urteil vom  
09.02.2023](#)**

#### **Wettbewerbsrecht**

#### **Mundspülung, Corona-Prophylaxe, Werbeverbot, Meldepflicht, Infektionsschutzgesetz, statische Verweisung, dynamische Verweisung, Bestimmtheitsgebot, Bestimmtheitsgrundsatz, Rechtsstaatsprinzip**

1. Abschnitt A Nr. 1 der Anlage zu § 12 HWG verweist statisch auf das Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20.07.2000.
2. Die aufgrund des Auffangtatbestandes des § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG bestehende Meldepflicht löst nicht automatisch ein auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 der Anlage zu § 12 HWG gestütztes Werbeverbot aus. Die Verweisung auf das Infektionsschutzgesetz in Abschnitt A Nr. 1 der Anlage zu § 12 HWG ist insoweit einschränkend auszulegen.

**18 U 125/22**

[Urteil vom  
09.02.2023](#)

**Maklerrecht**

**nachträgliches Provisionsversprechen und  
Widerrufsbelehrung**

1. Zu den formellen Anforderungen (u.a. Verwendung eines einheitlichen „Rahmens“, Angabe von Telefon- und Telefaxnummer) an die „Widerrufsbelehrung“ und an das „Muster-Widerrufsformular“ (Anl. 1 und 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 EGBGB in der Fassung bis zum 27.05.2022).
2. Der Beginn der Widerrufsfrist hängt nicht von einer Erfüllung der Hinweispflicht gem. Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB a.F, § 356 Abs. 4 BGB a.F. ab.
3. Ein nachträgliches Provisionsversprechen des Maklerkunden ist jedenfalls dann als Eingehung eines Maklervertrags (und nicht als selbstständiges Provisionsversprechen) zu verstehen, wenn die Übernahme der Courtageverpflichtung in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Nachweisleistung steht und zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem noch weitere, wenn auch für die Entstehung des Courtageanspruchs unerhebliche Leistungen des Maklers zu erwarten sind und wenn ferner noch ein (generelles) Interesse des Maklerkunden daran besteht, im Hinblick auf etwaige Aufklärungs- und Informationspflichten des Maklers in Bezug auf das Objekt einen Maklervertrag einzugehen.

**24 U 77/21**

[Urteil vom  
09.02.2023](#)

**Baurecht**

**Werkvertrag, Bauvertrag, Änderungsbefugnis,  
Anordnung, Pauschalpreisvertrag, Vergütungsanpassung, Leistungsverweigerungsrecht**

1. Außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der Vorschrift des § 650b Abs. 2 BGB besteht vorbehaltlich einer diesbezüglichen vertraglichen Regelung, wie etwa in § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B, grundsätzlich kein einseitiges Änderungsrecht

des Bestellers. Das dem Bauvertrag innewohnende antizipierte Änderungsbedürfnis des Bestellers kann dieser jedoch jedenfalls dann gemäß §§ 157, 242 BGB durch eine einseitige Anordnung durchsetzen, wenn mit Blick auf Art und Umfang der begehrten Leistungsänderung berechnete Interessen des Unternehmers und insbesondere sein Vergütungsanspruch nicht wesentlich berührt werden.

2. Die wirksame Ausübung einer solchen einseitigen Änderungsbefugnis hat gegebenenfalls, etwa wenn bei einem Pauschalpreisvertrag im Verhältnis zum ursprünglichen Bauentwurf höhere Massen erforderlich werden, eine Vergütungsanpassung zur Folge, wobei entsprechend der Regelung in § 650c BGB die tatsächlich erforderlichen Kosten zzgl. angemessener Aufschläge maßgeblich sind.
3. Ob der nach den allgemeinen Regeln vorleistungspflichtige Unternehmer die Leistungsaufnahme von der Zusage einer gegebenenfalls höheren Vergütung abhängig machen darf, ist nach § 242 BGB aufgrund einer Abwägung der widerstreitenden Interessen gemäß der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, wobei insbesondere die zu erwartenden Erschwernisse für den Unternehmer, der Umfang der in Rede stehenden Vergütungserhöhung und unter Berücksichtigung des Kooperationsprinzips auch das wechselseitige Verhalten der Vertragspartner zu berücksichtigen sind.

**4 U 14/22**

**[Urteil vom 07.02.2023](#)**

**Deliktsrecht**

**Audi Q5 EA 189 Feststellung der Kenntnis mindestens eines Vertreters oder Repräsentanten der Audi AG von Umschaltlogik im von VW entwickelten Motor EA 189, Anschluss u. a. an [OLG München, Urteil vom 30.11.2020 – 21 U 3457/19](#) sowie nachfolgend [BGH, Urteil vom 25.11.2021 – VII ZR 238/20](#) Strohmangengeschäft Klage aus abgetretenem Recht Klageänderung in der Berufungsinstanz**

1. Zur Haftung der Audi AG aus §§ 826, 31 BGB im Zusammenhang mit in Fahrzeugen der Marke Audi serienmäßig eingesetzten, von der Volkswagen AG produzierten Dieselmotoren vom Typ EA 189, deren Motorsteuerung mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung („Umschaltlogik“, „Prüfstandserkennungssoftware“) versehen ist (Anschluss u. a. an [OLG München, Urteil vom 30.11.2020 – 21 U 3457/19](#) sowie nachfolgend [BGH, Urteil vom 25.11.2021 – VII ZR 238/20](#)).
2. Der Erwerb des Fahrzeugs über einen „Strohmann“ steht einem eigenen deliktischen Schadensersatzanspruch des „wirtschaftlichen Eigentümers“, der aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung unter Ausschluss des „Strohmanns“ zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt ist und allein dessen wirtschaftliche Lasten trägt, nicht entgegen.
3. Bei der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität und der Berechnung des Schadens ist in einer solchen Konstellation auf die Verhältnisse des „wirtschaftlichen Eigentümers“ abzustellen.

## **2 U 78/22**

[Urteil vom 06.02.2023](#)

### **Kaufrecht**

### **Kaufvertrag, Nichtigkeit, Schwarzgeldabrede, Rückabwicklung**

1. Ein in schriftlicher Form geschlossener Kaufvertrag, in dem der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis zum Zwecke der Steuerverkürzung wahrheitswidrig zu niedrig angegeben wird, kann gemäß § 134 BGB i. V. m. § 370 AO nichtig sein.
2. Die Rechtsprechung des für Werkrecht zuständigen VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu „Schwarzarbeitsfällen“ kann bei Vergleichbarkeit der Sachverhalte auch auf das Kaufrecht zu übertragen sein.
3. Ein Anspruch auf Rückforderung des geleisteten Kaufpreises kann bei Nichtigkeit des Kaufvertrages auf Grund eines Verstoßes gegen § 370 AO gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein.

4 U 167/22

Urteil vom  
02.02.2023

**Gewerblicher  
Rechtsschutz (UWG)**

**Streitgegenstand, Dispositionsmaxime, Irreführung, verschiedene Irreführungsaspekte, verschiedene Irreführungsgesichtspunkte, Werbung, Internetwerbung, Blickfangwerbung, blickfangmäßige Abbildungen, Sonnenschirm, Betonplatten**

1. Bestimmung des Streitgegenstandes bei auf das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot gestütztem Unterlassungsanspruch (Anschluss an [BGH, Urteil vom 11.10.2017 – I ZR 78/16](#), GRUR 2018, 431, Rn. 11 ff. mwN. – Tiegelgröße).
2. Der Kläger hat substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darzulegen und zu den dafür maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen einer irreführenden geschäftlichen Handlung konkret vorzutragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will. Dementsprechend darf auch das Gericht eine Verurteilung nur auf diejenigen Irreführungsgesichtspunkte stützen, die der Kläger schlüssig vorgetragen hat. Die schlüssige Darlegung eines Irreführungsgesichtspunkts setzt Vortrag dazu voraus, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis ausgelöst hat, warum diese Vorstellung unwahr ist und dass die so konkretisierte Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (Anschluss an [BGH, Urteil vom 11.10.2017 – I ZR 78/16](#), GRUR 2018, 431, Rn. 16 mwN. – Tiegelgröße).
3. Irreführung über die Verfügbarkeit von Produktzubehör (hier: Betonplatten zur Beschwerung eines Sonnenschirmständers) im Shop des Werbenden durch blickfangmäßige Abbildungen in einer nicht mit Preisen versehenen, aber mit einem Konfigurator verlinkten Internetwerbung

(Fortführung von [Senat, Urteil vom 04.08.2015 – 4 U 66/15](#), WRP 2015, 1381).

**8 U 29/22**

**[Urteil vom 01.02.2023](#)**

**Gesellschaftsrecht  
Auslegung von  
Vertragsklauseln**

**stille Gesellschaft, Kündigung, wichtiger Grund, Abmahnung, Informationsrechte, Auslegung von Vertragsklauseln**

1. Der Gesellschaftsvertrag einer stillen Gesellschaft kann zur Kündigung der Gesellschaft berechtigende wichtige Gründe festlegen, die eine gegenüber § 723 Abs. 1 S. 3 BGB erleichterte Kündigung ermöglichen.
2. Das Abmahnerfordernis nach § 314 Abs. 2 BGB gilt nicht für das gesetzliche Kündigungsrecht aus § 723 Abs. 1 S. 3 BGB, das insoweit lex specialis ist. Gleichwohl kann nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (ultima-ratio-Gedanke) eine Abmahnung erforderlich sein, wenn etwa eine weniger schwerwiegende oder erstmalige Pflichtverletzung vorliegt. Insoweit kann im Rahmen der Abwägung, ob die Kündigung zuvor anzudrohen ist, auch berücksichtigt werden, dass die Parteien die Anforderungen an den wichtigen Grund gegenüber der gesetzlichen Regelung herabgesetzt haben.
3. Die Kündigung einer stillen Gesellschaft kann auf die Verweigerung des vertraglich vereinbarten Informationsrechts des stillen Gesellschafters gestützt werden.
4. Zur Auslegung einer vertraglichen Klausel über Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters.

**11 U 88/22**

**[Urteil vom 20.01.2023](#)**

**Datenschutz  
Persönlichkeitsrecht**

**Datenschutzgrundverordnung, Entschädigung, Amtspflichtverletzung, Persönlichkeitsrecht, Datenschutzverstoß**

zu einem Schadensersatzanspruch aus einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten beim Betrieb eines Impfzentrums durch einen

kommunalen Hoheitsträger gem. Art. 82 DSGVO und gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

**11 U 60/22**

**[Urteil vom 18.01.2023](#)**

**Amtshaftung**

**Amtshaftung, Versorgungsausgleich, Drittschutz, Zustellung, Rentenversicherungsträger**

Unterlässt es das Familiengericht, eine Entscheidung zum Versorgungsausgleich dem zuständigen Rentenversicherungsträger zuzustellen, folgt aus dieser Amtspflichtverletzung – mangels Drittschutzes – kein Amtshaftungsanspruch des vom Versorgungsausgleich betroffenen Ehegatten, denn diesem ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich ebenfalls zuzustellen, so dass er bereits deswegen erkennen kann, in welchem Umfang sich seine Rentenanwartschaften vermindern.

**11 W 46/22**

**[Beschluss vom 11.01.2023](#)**

**Amtshaftung**

**Amtshaftung, Beratungspflicht, gesetzliche Krankenkasse, Beiträge, Sozialleistung**

Eine gesetzliche Krankenversicherung ist gemäß §§ 12ff SGB I nicht verpflichtet, ein beitrags säumiges Mitglied auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zwecks Übernahme von Krankenkassenbeiträgen hinzuweisen.

**11 W 44/22**

**[Beschluss vom 09.01.2023](#)**

**Amtshaftung**

**Amtshaftung, Amtspflichtverletzung, Kinderbildungsgesetz, Kinderbetreuung, Zuweisung, Betreuungsplatz, Rechtsschutz**

Für die fehlende Zuweisung eines Betreuungsplatzes für ein dreijähriges Kind schuldet eine Kommune aufgrund einer Amtspflichtverletzung keinen Schadensersatz, wenn es die Eltern schuldhaft versäumt haben, gegen die behördlich versäumte Zuweisung (auch) verwaltungsgerichtlich vorzugehen.

**14 U 8/22**

[Urteil vom  
26.10.2022](#)

**Medienrecht**

**Soziales Netzwerk, Kontosperrung, Zuständigkeitskonzentration, einstweilige Verfügung, Verfügungsgrund**

1. Die landesrechtliche Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen vom 1. Oktober 2021 (GV. NRW. 2021, S. 1147) greift nicht ein, wenn der in der Hauptsache verfolgte Anspruch nicht aus einer Veröffentlichung hergeleitet wird, sondern darauf gerichtet ist, Maßnahmen des Betreibers eines sozialen Netzwerks abzuwehren, die dieser mit eigenen Äußerungen des Anspruchstellers begründet.
2. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Betreiber eines sozialen Netzwerks aufgegeben werden soll, den gesperrten Zugang zu einem Account wieder zu eröffnen, erfordert die Glaubhaftmachung auf den konkreten Fall bezogener Dringlichkeitsgründe, die über die allgemeine Bedeutung sozialer Netzwerke für die Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation hinausgehen.

**24 U 65/21**

[Urteil vom  
22.09.2022](#)

**Baurecht**

**Werkvertrag, Bauvertrag, Baustromklausel, AGB, Mangel, funktionsbezogener Mangelbegriff, Bedenkenhinweis, Mitverschulden, Erlass, Gesamtschuld**

1. Zur Wirksamkeit einer Baustromklausel.
2. Die Leistung eines Unternehmers ist dann mangelhaft, wenn sie die vereinbarte Funktion aus dem Grunde nicht erfüllt, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen anderer Unternehmer, von denen die Funktionsfähigkeit des Werks abhängt, unzureichend sind; der Verantwortlichkeit für den Mangel kann der Unternehmer in einem solchen Fall regelmäßig nur durch eine ausreichende Prüfung des Vorgewerks und einen sich daran anschließenden Bedenkenhinweis gegenüber dem Auftraggeber entgehen.
3. Übernimmt ein Unternehmer die Ausführung eines Werks in Kenntnis, dass eine Planung nicht

zur Verfügung steht, kann er sich – jedenfalls ohne entsprechenden Bedenkenhinweis – nicht auf ein Mitverschulden berufen (Anschluss an [Senat, Urteil vom 30.04.2019 – 24 U 14/18](#), NJW 2019, 3240 Rn. 116).

4. Das Verschulden des Vorunternehmers ist dem Auftraggeber regelmäßig nicht gemäß § 254 BGB zuzurechnen, da der Vorunternehmer – anders als der Architekt bei der Planung – regelmäßig nicht Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers im Sinne des § 278 BGB ist.
5. Zur Wirkung des Erlasses gegenüber einem Gesamtschuldner.

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

**13 UF 175/22**

**Ergänzungspfleger im Umgangsverfahren**

**Beschluss vom**  
**30.01.2023**

zur Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft zum Umgangsbestimmungsrecht anstelle einer Umgangspflegschaft

**Kindschaftsrecht**  
**Umgangsrecht**

## Rechtsprechung der Strafsenate

5 Ws 28/23

[Beschluss vom 07.03.2023](#)

**Strafrecht**

**Einstweilige Unterbringung, Unterbringungs-befehl, erhebliche Taten, Gefährlichkeitsprog-nose, Wahrscheinlichkeit höheren Grades, symptomatischer Zusammenhang**

1. Zu den Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringungen nach § 126a StPO
2. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB darf nur angeordnet werden, wenn eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades zu erwarten sind.
3. Als erhebliche Anlasstaten können nur solche Taten für die Gefährlichkeitsprognose herangezogen werden, die ihrerseits in einem Zusammenhang mit der Erkrankung des Täters stehen (Anschluss an BGH NStZ-RR 2021, 208).
4. Sind die Anlasstaten nicht selbst erheblich, ist durch eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstaten zu ermitteln, ob besondere Umstände im Sinne von § 63 S. 2 StGB vorliegen. Maßgeblich sind insofern die konkrete Krankheits- und Kriminalitätsentwicklung sowie die auf die Person des Beschuldigten und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Delikten jenseits der Anlasstaten belegen können (Anschluss an BGH NStZ-RR 2020, 207).

5 Ws 11/23

[Beschluss vom 14.02.2023](#)

**Strafrecht**

**Entschädigungspflicht, Versagung der Entschädigung, Nachholung, isoliertes Entschädigungsverfahren**

1. Hat eine Strafkammer in der Hauptverhandlung bereits über die Art und Dauer (derselben) Strafverfolgungsmaßnahme entschieden, bleibt für die

Nachholung einer Entschädigungsentscheidung kein Raum mehr; im Zweifel ist anzunehmen, dass es sich um eine abschließende Entscheidung hinsichtlich der Entschädigung handelt.

2. Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 S. 1 StrEG differenziert nicht danach, ob die Entscheidung nach Art der Strafverfolgungsmaßnahme oder ihrer Dauer unvollständig ist. Der Gesetzgeber hat keine Sonderregelung für den Fall unterbliebener Entschädigungen ausgestaltet, sodass sich das Rechtsmittel ausschließlich nach § 8 Abs. 3 S. 1 StrEG richtet.

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

2 AGH 2/22

Urteil vom  
02.12.2022

anwaltliche  
Disziplinarsache

**Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach strafgerichtlichen Verurteilungen wegen Untreue und Steuerhinterziehung, vorläufiges Berufsverbot des Rechtsanwalts bei Verstößen gegen die Pflicht zur unverzüglichen Auskehrung von Fremdgeldern und zur Vermögensbetreuung**

1. Auch unter Beachtung der sich aus dem Gewicht des Grundrechts aus Art. 12 GG ergebenden hohen Anforderungen ist die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft als berufsrechtliche Sanktion im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Untreue – insbesondere zum Nachteil eines Mandanten – der Regelfall, und zwar erst recht dann, wenn mehrere Untreuehandlungen mit hohen veruntreuten Summen vorliegen; auch in einem solchen Regelfall ist aber eine einzelfallbezogene Gewichtung aller maßgeblichen Umstände erforderlich.
2. Durch Verstöße gegen die anwaltlichen Kardinalpflichten zur unverzüglichen Auskehrung von Fremdgeldern sowie zur Vermögensbetreuung (hier in Höhe von rd. 500.000,- € über mehrere Jahre) wird das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung und der Allgemeinheit in den Rechtsanwalt als unabhängigen Berater und Vertreter der Rechtssuchenden sowie zuverlässiges Organ der Rechtspflege beeinträchtigt und damit ein wichtiges Gemeinschaftsgut konkret gefährdet. Besteht die konkrete Gefahr, dass die unverzügliche Auszahlung von Fremdgeldern bei einem Rechtsanwalt nicht gewährleistet ist, sondern die Fremdgelder bei ihm gefährdet sind, wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des Berufsstandes der Rechtsanwälte und in die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nachhaltig beeinträchtigt, so dass der dadurch begründeten Gefahr der Wiederholung derartiger Verstöße nur durch das vorläufige Berufsverbot begegnet werden kann.